

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Kämmerin

Vorl.Nr.: V/2011/01456

Datum: 28.11.2011

Gremium	Sitzung am		
Rat	14.12.2011	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Erlass der 4. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt nachstehende 4. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002:

4. Änderungssatzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 2 ,4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung vom 14.12.2011 die folgende 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 31 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt

- je cbm Frischwasser 2,80 €
- je qm bebaute oder sonst befestigte Fläche 1,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 31 Abs. 11 der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4.12.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Begründung

Gegenstand der Satzungsänderung ist eine Anpassung der Kanalbenutzungsgebühr ab dem 1.01.2012 an die gestiegenen Kosten der Abwasserbeseitigung.

Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht betreibt die Stadt Meckenheim eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Als Abwasser gilt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Im Rahmen der öffentlichen Einrichtung ist es Aufgabe der Stadt, das anfallende Abwasser von den angeschlossenen Grundstücken sowie den öffentlichen Straßen und Wegen abzuleiten und einer entsprechenden Behandlung zuzuführen. Die Stadt bedient sich hierzu weitgehend der Vorrichtungen des Erftverbandes, der Eigentümer der Kläranlage in Rheinbach-Flerzheim ist und zudem ab dem 1.01.2003 das Kanalnetz der Stadt Meckenheim übernommen hat.

Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind für derartige Einrichtungen Benutzungsgebühren zu erheben, wenn diese überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen. Der allgemeine Haushaltsgrundsatz der Einnahmebeschaffung gebietet es, dass diese Gebühren der Erhebung von Steuern vorgehen. § 77 Abs. 2 GO NRW bestimmt daher, dass die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen hat.

Bei der Festsetzung von Benutzungsgebühren ist zu beachten, dass das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, nicht aber übersteigen (Kostendeckungsgebot und Kostenüberschreitungsverbot). Als Kosten gelten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, d. h. alle Kosten, die zur Leistungserstellung der Einrichtung anfallen. Hierzu zählen ausdrücklich auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (§ 6 Abs. 2 KAG NRW), z. B. der Beitrag an den Erftverband.

Zum 1.01.2011 wurden die Kanalgebührensätze, die seit dem 1.01.2006 unverändert galten, wie folgt angepasst:

- für die Beseitigung von Schmutzwasser 2,60 €/m³
- für die Beseitigung von Niederschlagswasser 0,90 €/m²

Bereits im Haushaltsjahr 2011 wurde der Beitrag des Erftverbandes um 326.582,00 € angehoben. Eine weitere Kostensteigerung in Höhe von 32.540,00 € ist für das Jahr 2012 bereits angekündigt. Bei Beibehaltung dieser Gebührensätze würde neben der bereits im Jahr 2011 ergebenden Kostenunterdeckung eine weitere Unterdeckung entstehen. Dies wäre mit den eingangs erwähnten Bestimmungen der GO NRW und des KAG NRW nicht zu vereinbaren. Die beiliegende

Kostenkalkulation (Gebührenbedarfsberechnung) enthält alle im kommenden Jahr erwarteten Kosten für die Abwasserbeseitigung, die fast ausschließlich aus der Umlage an den Erftverband bestehen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sollen Kostenunterdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraums innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Gemäß dieser rechtlichen Vorgabe könnten die Unterdeckungen des Jahres 2011 in voller Höhe als Verlustvortrag bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Dies würde nach nur einem Jahr zu einem weiteren erheblichen Anstieg der Gebührensätze führen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, bei der Festlegung der Gebührensätze nur einen Teil des Verlustvortrages aus dem Jahr 2011 zur Kostendeckung in Ansatz zu bringen. Darüber hinausgehende Verluste gehen zu Lasten des allgemeinen Haushaltes.

Unter dieser Prämisse ergeben sich folgende Veränderungen:

	bisherige Gebühr	Gebühr ab 1.01.2011	Veränderung	Einheit
	€	€	€	
Schmutzwasser	2,60	2,80	0,20	m ³
Oberflächenwasser	0,90	1,00	0,10	m ²

Meckenheim, den 28.11.2011

Pia-Maria Gietz

Kämmerin

Anlagen:

Abwasserbeseitigung – Kostenkalkulation für das Haushaltsjahr 2012

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen